VERORDNUNG (EWG) Nr. 1399/74 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 hinsichtlich der Verzeichnisse der Stellen und Laboratorien, die zur Ausstellung des Dokuments befugt sind, das aus Drittländern eingeführten und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Wein begleiten muß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 der Kommission vom 3. August 1972 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 (4), ist das Verzeichnis der amtlichen Stellen und Laboratorien regelmäßig auf dem laufenden zu halten. Auf Grund der Mitteilungen der zuständigen spanischen und tschechoslowakischen Behörden erweist es sich als notwendig, das betreffende im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 756/74 (5), wiedergegebene Verzeichnis zu ändern und zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 wird durch folgende Angaben ergänzt :

Land	Amtliche Stellen	Laboratorien
Sozialistische Republik Tschechoslowakei	S.A. Koospol, Gottwaldovo, Nam. 48, Bratislava	Institut de Recherche vitivinicole, Matuskova 21, Bratislava

(2) Für Spanien ist in dem Anhang in der Spalte „Laboratorien" die Angabe :

„Ministerio de agricultura — laboratorio oficial agricola — Barcelona"

durch folgende Angabe zu ersetzen :

„Ministerio de agricultura — Laboratorio agrario regionale del Nord Este — Barcelona".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 31.
(4) ABl. Nr. L 295 vom 23. 10. 1973, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 91 vom 2. 4. 1974, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI